

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 6. März 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a Stellung nehmen zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für ein nachhaltig finanziertes und zeitgemässes Rentensystem, welches ein Leben im Alter ohne finanzielle Sorgen und in Würde ermöglicht. Für 86 Prozent der Seniorinnen und Senioren schafft das Dreisäulensystem im Alter finanzielle Sicherheit. Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung beabsichtigt der Bundesrat, die Rechtsgrundlage für steuerabzugsberechtigte Einkäufe in die Säule 3a und damit die Möglichkeit, Beitragslücken in der gebundenen Selbstvorsorge nachträglich auszugleichen, zu schaffen. Pro Senectute begrüsst das Bestreben, die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge auszubauen, stellt jedoch sowohl den Mechanismus des vorliegenden Vorstosses als auch die positiven Auswirkungen im Sinne von zusätzlichen Anreizen fürs Alterssparen infrage.

Grundsätzliche Überlegungen

Einzahlungen in die private Säule 3a sind sozialpolitisch erwünscht und für die finanzielle Selbstbestimmung im Alter wichtig. Wie bei der Pensionskasse soll mit der vorliegenden Vorlage in Erfüllung der Motion Ettl 19.3702 die Voraussetzung geschaffen werden, finanzielle Lücken in der Säule 3a durch Einkäufe zu schliessen. Der Grundsatz, dass rückwirkende Einkäufe nur getätigt werden können, wenn für das aktuelle Kalenderjahr der Maximalbeitrag einbezahlt wurde, ist zweckmässig, um die Entstehung neuerlicher Lücken zu verhindern. Fraglich ist indes der von der ursprünglichen Motionsforderung abweichende Grundsatz, dass nur Personen rückwirkende Einzahlungen tätigen können, die zum Zeitpunkt des Einkaufs über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen. Dies weicht von den Einkaufsbestimmungen im BVG ab. Das Potenzial der 3. Säule könnte besser ausgeschöpft werden, wenn gerade Personen ohne AHV-pflichtiges Einkommen – hierbei ist beispielsweise an Verheiratete oder Geschiedene zu denken – das Recht auf zusätzliche Einzahlungen in die 3. Säule gewährt würde.

In Abweichung zur ursprünglichen Motion soll ein Einkauf gemäss den Übergangsbestimmungen erst für die Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung gelten, nicht für die Jahre davor. Dies führt dazu, dass beispielsweise beim Zeitpunkt des Inkrafttretens über 55-Jährige von ihrem Säule-3a-Potenzial nicht rückwirkend vollumfänglich Gebrauch machen können. Dies benachteiligt eine Altersgruppe in der zweiten Hälfte

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



ihrer Erwerbstätigkeit, die aufgrund der Familienplanung oder früheren Lohnsituation noch nicht im vollen Ausmass die gebundene Selbstvorsorge ausschöpfen konnte.

Ein Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge soll wie der ordentliche Jahresbeitrag vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sein. Gemäss der Steuerstatistik der direkten Bundessteuer (2019) machten nur rund zehn Prozent der Steuerpflichtigen den jährlich zulässigen Maximalabzug für Säule-3a-Einzahlungen geltend, darunter vorwiegend Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen über CHF 100'000.- pro Jahr. Hinzu kommt, dass die durchschnittliche Kapitalleistung für die Jahre 2015-2017 mit CHF 69'000.- deutlich unter dem theoretisch maximal möglichen Sparkapital zu liegen kommt. Entsprechend stellt sich die Frage, ob das zur Vernehmlassung stehende Vorgehen zielführend ist. So dürften nur wenige, tendenziell gutverdienende und entsprechend in der Altersvorsorge bereits gut abgesicherte Personen von den rückwirkenden Einzahlungen profitieren – primär in Form einer unmittelbaren steuerlichen Entlastung. Die prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer werden auf 100 bis 150 Millionen Franken geschätzt. Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensverteilung werden Kantone und Gemeinde unterschiedliche Steuerausfälle zu erwarten haben.

Jährliche Höchstbeiträge anstelle rückwirkender Einkäufe

Sowohl für die Vorsorgenehmenden (Art. 7b Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen) wie auch für die Säule-3a-Gelder verwaltenden Institutionen (Art. 8 Bescheinigungspflichten) bringt die Schaffung rückwirkender Einkäufe einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Zu bedenken ist ausserdem, dass die meisten Versicherten ihr Einkaufspotenzial in der Pensionskasse ebenfalls nicht ausgeschöpft haben. Aus diesem und den oben genannten weiteren Gründen regt Pro Senectute an, einen Gegenvorschlag in Betracht zu ziehen, welcher auf eine Erhöhung der jährlichen Maximalbeiträge von aktuell CHF 7'056.- für Private respektive von CHF 35'280.- für Selbständige fokussiert. Dieses Vorgehen lässt sich effizient und ohne administrativen Mehraufwand in die aktuelle Praxis einbetten und stärkt im Sinne der Motion das private Alterssparen, ohne für Bund, Kantone und Gemeinden schwer einschätzbare Steuerausfälle nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassung auszulösen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor